

Bericht

des

Bundesrathes an den Nationalrath auf dessen Postulat vom 25. Juni d. J. betreffend das Programm über die Reihenfolge der nach Annahme der Bundesverfassung vom 29. Mai d. J. zu erlassenden Geseze.

(Vom 9. Oktober 1874.)

Tit.!

In Vollziehung des Beschlusses des hohen Nationalrathes vom 25. Juni, durch welchen der Bundesrath eingeladen wurde, unter Berücksichtigung einer rationellen Gruppierung der gleichartigen Materien, über die Reihenfolge der nach Annahme der Bundesverfassung vom 29. Mai d. J. zu erlassenden Geseze ein Programm vorzulegen, beehren wir uns, Ihnen nachstehenden Bericht zu erstatten.

Die große Zahl gesezgeberischer Arbeiten, welche die Annahme der revidirten Bundesverfassung in Aussicht stellte und die Dringlichkeit mehrerer Theile der neuen Gesezgebung mußte den Bundesrath von selbst dazu führen, sowohl über die Gesammtheit der durch die neue Bundesverfassung ihm als vorberathender Behörde zufallenden Aufgabe rechtzeitig eine Uebersicht zu gewinnen, als auch über die Vertheilung der Arbeit und das zunächst an die Hand zu Nehmende sich Rechenschaft zu geben. Zu diesem Behufe wurden schon am 2. Februar dieses Jahres, nachdem die neue Bundesverfassung von den beiden Räthen durchberathen und zur Vorlage an das Volk und die Kantone festgestellt war, die

einzelnen Departemente eingeladen, in Erwägung zu ziehen und zu berichten, inwiefern ihnen durch die am 31. Januar von den Räten beschlossene revidirte Bundesverfassung legislatorische Arbeiten erwachsen werden. Diese Berichte unterstellte der Bundesrath unmittelbar nach Annahme der Bundesverfassung einer einläßlichen Berathung, wobei es sich zunächst darum handelte, den einzelnen Departementen die Materien, mit denen sie sich zu befassen haben werden, bestimmt zuzuscheiden, im Fernern aber auch sich zu verständigen, welche Vorlagen den Räten in erster Linie zu machen sein werden. Hiebei blieben wir vorläufig stehen, indem wir uns vorbehalten, im weiteren Verlaufe aus der Zahl der von den Departementen inzwischen ausgearbeiteten weiteren Gesetze diejenigen in Behandlung zu nehmen und zur Berathung an die Räte nachrücken zu lassen, deren Erlaß der gesammten dannzumaligen Sachlage entsprechend sein würde. Der Erlaß auch nur der Gesetze, welche von der neuen Bundesverfassung ausdrücklich vorgesehen sind, dürfte mehrere Jahre in Anspruch nehmen, wobei die geringsten Schwierigkeiten auf Seiten der vorberathenden, ständigen Behörde liegen dürften. Die Ausdehnung und Vervielfachung der Sessionen der gesetzgebenden Räte aber hat ihre Grenzen; die neunzigtägige Referendumsfrist verlangsamt den Gang der Gesetzgebung ebenfalls, und die mögliche Verwerfung eines einzigen Hauptgesetzes kann die Gesetzgebung auf dem betreffenden Gebiete um ein volles Jahr zurückstellen. Daneben ist, und zwar nicht zum Mindesten, in Berücksichtigung zu ziehen, daß die Kantone durch jedes neue Bundesgesetz zu Revisionen ihrer Gesetzgebung veranlaßt werden, zu welchen ihnen eine gewisse Zeit gelassen werden muß und die nicht allzusehr kumulirt werden dürfen. Ebenso hat die Fähigkeit und Willigkeit des Volkes, neue Gesetze aufzunehmen, ihre natürlichen Grenzen, welche nicht ungestraft überschritten werden. Manche der Veränderungen, die ihm bevorstehen, sind tiefeingreifender Natur, und die Behörden werden gut daran thun, bei dem gesetzgeberischen Ausbau der Verfassung die Kräfte und die Stimmung der schweizerischen Bevölkerung nicht zu überspannen.

Wenn demgemäß für den Erlaß der durch die neue Bundesverfassung bedingten, beziehungsweise der von ihr ausdrücklich verlangten Gesetze ein Zeitraum von mehreren Jahren in Aussicht genommen werden muß, und man sich dabei vergegenwärtigt, wie viel Unvorhergesehenes während dieser Zeit bei den Vorberathungen der Gesetze, der Behandlung und Erledigung derselben in den Räten, in dem Verhalten des Volkes, in der ganzen Situation eintreten kann, so dürfte es ziemlich gewagt erscheinen, für die

Reihenfolge der zu erlassenden Gesetze auf so lange hinaus ein bestimmtes Programm aufstellen zu wollen. Die Erfahrungen, welche in den Kantonen mit derartigen Programmen für die Gesetzgebung gemacht worden sind, sprechen wenig zu Gunsten solcher Vorausbestimmungen und lassen uns fürchten, daß auch das Programm für die eidgenössische Gesetzgebung in kurzer Zeit vergessen oder dessen Durchführung durch die Umstände gestört sein wird.

Immerhin wird eine solche Darstellung den Nutzen gewähren, in übersichtlicherer Weise als dies die Verfassung selbst leistet, einen Ausblick über die gesetzgeberischen Gesamtaufgaben der nächsten Jahre zu geben und, wenn auch nur sehr im Allgemeinen und unter Vorbehalt der je nach dem weiteren Verlauf der Dinge nothwendig erscheinenden Modifikationen, als Leitung für die Vorberathung und den Erlaß der Gesetze zu dienen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen geben wir zunächst eine Zusammenstellung dieser auf den verschiedenen Gebieten behufs Ausführung der Bundesverfassung zu erlassenden Gesetze, und werden uns dann erlauben, Ihnen unsere Ansichten darüber vorzulegen, welche Reihenfolge dafür in Aussicht zu nehmen sein dürfte.

Die Gesetze, welche die neue Bundesverfassung ausdrücklich vorsieht oder nothwendig bedingt, sind nachfolgende:

A. Organisation der Bundesgewalten.

Gesetz betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse. (Art. 89—93.)

Gesetz über Organisation und Kompetenzen des Bundesgerichts. (Art. 107.)

Gesetz über Organisation und Geschäftsführung des Bundesrathes.

B. Landesvertheidigung.

Gesetz über Organisation des schweizerischen Militärwesens. (Art. 19, 20.)

Gesetz über die Organisation der Militäradministration.

Gesetz über die Militärpensionen. (Art. 18.)

Gesetz über Enthebung von der Wehrpflicht. (Art. 18.)

Gesetz über die Militärsteuer. (Art. 18.)

Gesetz über die Benetzung der Waffenplätze und Militäranstalten. (Art. 22.)

C. Volkswirtschaft.

- Gesetz betreffend die Oberaufsicht über die Wasser- und Forstpolizei im Hochgebirge. (Art. 24.)
- Gesetz über Maß und Gewicht. (Art. 40.)
- Gesetz über die Ausübung der Fischerei und Jagd. (Art. 25.)
- Gesetz zum Schutze der für die Forstwirtschaft nützlichen Vögel. (Art. 25.)
- Gesetz über Expropriation bei Errichtung und Unterstützung öffentlicher Werke durch die Eidgenossenschaft. (Art. 23.)
- Gesetz über Verwendung von Kindern und Dauer der Arbeit in den Fabriken, sowie zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb. (Art. 34.)
- Gesetz betreffend den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen. (Art. 34.)
- Gesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens. (Art. 34.)
- Gesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten. (Art. 39.)
- Gesetz über Lotterie. (Art. 35.)
- Gesetz über die kantonalen Ausweise für die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten. (Art. 33.)

D. Cultus.

- Gesetz über Steuern zu Cultuszwecken. (Art. 49.)

E. Civilstand und Ehe.

- Gesetz über die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes (Art. 53.)
- Gesetz über die Erfordernisse zur Eingehung der Ehe und über deren Trennung. (Art. 54.)

F. Bürgerrecht und Niederlassung.

- Gesetz über die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger. (Art. 47 und 66.)
- Gesetz über die bürgerliche und zivilrechtliche Stellung der Niedergelassenen und Aufenthalter. (Art. 45, 46 und 47.)

- Gesetz über Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes. (Art. 44.)
 Gesetz über Dauer und Kosten der Niederlassungsbewilligung.
 (Art. 45.)
 Gesetz über die Verpflegung und Beerdigung armer schweizerischer Niedergelassener. (Art. 48.)

G. Civilrecht.

- Gesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit. (Art. 64.)
 Gesetz über das Obligationsrecht mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechtes. (Art. 64.)
 Gesetz über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht (Art. 64.)
 Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst. (Art. 64.)

H. Finanzen.

- Gesetz über die Entschädigung an die Kantone, welche unter die Bestimmung des Art. 1 Lem. 2 der Uebergangsbestimmungen der neuen Bundesverfassung fallen. (Uebergangsbest. Art. 1.)
 Gesetz über die Geldscala.

Diese Zusammenstellung, welche mehrerer wichtiger, gegenwärtig in Behandlung liegender und später noch zu erlassender Gesetze aus dem Gebiete des Eisenbahnwesens und aus anderen Gebieten nicht erwähnt, weil dieselben ihre konstitutionelle Unterlage nicht erst durch die neue Bundesverfassung erhalten haben, weist im Ganzen 35 verschiedene Gesetze auf, von denen nicht wenige eben so umfassender als tiefgreifender Natur sind.

Die eidgenössischen Räte werden zu deren Berathung und Feststellung wenigstens 5 starke Sessionsabtheilungen bedürfen, wobei angenommen ist, daß während jeder dieser Abtheilungen zwanzig Sitzungstage ausschließlich auf Berathung dieser Gesetzesvorlagen verwendet werden. Wir kommen unter dieser Voraussetzung und ohne Rücksichtnahme auf andere, oben berührte Umstände, welche zu einer Verlangsamung des ganzen Processes führen können, auf einen Zeitraum von 2—3 Jahren als Minimum für den Erlaß der ersten durch die neue Bundesverfassung bedingten Gesetze.

Was nun die Reihenfolge betrifft, welche für die Anhandnahme und den Erlaß dieser Gesetze aufzustellen sein möchte, so dürfte ein bezüglicher Vorschlag um so mehr praktischen Werth haben,

je größer und allgemeiner dessen Umriss gehalten sind. Von diesem Gesichtspunkte aus vertheilen wir die eben genannten Gesetze in 3 Serien, welche bestimmt wären, der Zeit nach aufeinander zu folgen und innerhalb welcher den Umständen und Verhältnissen der nöthige Spielraum offen bliebe.

Es würden fallen in die

I. Serie.

Aus A:

Gesetz über die Volksabstimmung, über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse. — Bereits erlassen und in Kraft. —

Gesetz über Organisation und Kompetenzen des Bundesgerichts. — Bereits erlassen und in Kraft.

Aus B:

Gesetz über Organisation des schweizerischen Militärwesens.

Gesetz über die Militärpensionen.

Aus C:

Gesetz über Maß und Gewicht.

Gesetz über die Oberaufsicht über die Wasser- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Gesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten.

Aus D:

Gesetz über Steuern zu Cultuszwecken.

Aus E:

Gesetz über den Civilstand und über die Ehe.

Aus F:

Gesetz über die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger.

Gesetz über die bürgerliche und civilrechtliche Stellung der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Gesetz über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts.

Aus H:

Gesetz über die Geldscale.

Gesetz betreffend die Kantone, welche unter Art. 1 lem. 2 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung fallen.

II. Serie.

Aus A:

Gesetz über Organisation und Geschäftsführung des Bundesrathes.

Aus B:

Gesetz über Organisation der Militäradministration.

Gesetz über die Militärsteuer.

Gesetz über Enthebung von der Wehrpflicht.

Gesetz über die Benetzung der Waffenplätze und Militäranstalten.

Aus C:

Gesetz über Expropriation bei Errichtung und Unterstützung öffentlicher Werke etc.

Gesetz über Verwendung von Kindern und Dauer der Arbeit in den Fabriken etc.

Gesetz über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen.

Gesetz über die kantonale Ausweise für die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten. (Freizügigkeit.)

Aus F:

Gesetz über die Dauer und Kosten der Niederlassungsbewilligung.

Gesetz über die Verpflegung und Beerdigung armer schweizerischer Niedergelassener etc.

Aus G:

Gesetz über das Betreibungsverfahren und den Concurs.

Gesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit.

Gesetz über das Obligationenrecht mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts.

III. Serie.

Aus B:

Weitere Ausführungsgesetze.

Aus C:

Gesetz über Ausübung der Fischerei und Jagd.

Gesetz zum Schutz der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel.

Gesetz über den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im
Gebiete des Versicherungswesens.

Gesetz über die Lotterien.

Aus G:

Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und
Kunst.

Indem wir Ihnen die Vernehmlassung vorzulegen die Ehre
haben, erlauben wir uns noch zu bemerken, daß wir es absicht-
lich unterlassen, einen bestimmten Vorschlag zu formuliren, weil
wir von vornherein als selbstverständlich angenommen, daß es
nicht die Absicht des hohen Nationalrathes sei, das Programm
zum Gegenstand eines Beschlusses zu machen, vielmehr der Zweck
seines Auftrages mit Kenntnißnahme des Berichts erfüllt sein dürfte.

Bern, den 9. Oktober 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Konzession einer Eisenbahn von Chambésy an die
schweizerisch-französische Grenze gegen Fernex.

(Vom 9. Oktober 1874.)

Tit.!

Herr Joseph Fuchez, Civilingenieur in Lyon, sucht um die Konzession für das auf schweizerischem Gebiet gelegene Stück einer Eisenbahn nach, welche Genf mit Dijon, also auch mit Paris, auf einem 114 Kilometer kürzeren Wege verbinden soll, als dies durch die gegenwärtig bestehende Eisenbahn der Gesellschaft Paris-Lyon-Méditerranée über Culoz, Bourg und Mâcon geschieht. Die projektirte Linie zweigt bei Chambésy von dem Schienenstrang der Suisse Occidentale ab, führt über Fernex, Gex, St. Claude und Clairvaux nach Lons-le Saulnier, der Hauptstadt des Département du Jura, und von da nach St. Jean-de-Losne zum Anschluß an eine bereits konzedirte Linie nach Dijon. Die Länge des Trace beträgt 197 Kilometer, wovon bloß 2 Kilometer auf schweizerisches Gebiet entfallen. Im Département de la Côte d'Or hat Herr Fuchez die Konzession unterm 16. April und 20 Juli d. J. erhalten; im Département du Jura wird sie wahrscheinlich im Oktober d. J. definitiv werden; im Département de l'Ain werden die nöthigen Vorarbeiten gemacht,

**Bericht des Bundesrathes an den Nationalrath auf dessen Postulat vom 25. Juni d. J.
betreffend das Programm über die Reihenfolge der nach Annahme der Bundesverfassung
vom 29. Mai d. J. zu erlassenden Geseze. (Vom 9. Oktober 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.10.1874
Date	
Data	
Seite	176-184
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 354

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.